

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 6 (1939-1940)
Heft: 1-2

Artikel: Ausland-Rundschau
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-362715>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gebenden Schutzmöglichkeiten und die Anwendung äusserer Mittel besprochen. Den chemischen Schutzmitteln ist dabei der hauptsächlichste Teil des Buches gewidmet.

Besonders gewürdigt werden die theoretischen Grundlagen des Feuerschutzes nach dem neuesten Stand der Forschung, die Vorausbestimmung der Wirksamkeit von Schutzstoffen, die Abhängigkeit der Wirkung von Menge und Verteilung im Holz, die seitens der Praxis zu stellenden Anforderungen und die für die Anwendung der Mittel massgebenden Gesichtspunkte.

Die Wirksamkeit der verschiedenen Feuerschutzstoffe und handelsüblichen Mittel wird anhand zahlenmässiger Unterlagen eingehend besprochen, wobei auch schnell durchzuführende einfache und billige Massnahmen im Ernstfalle Berücksichtigung finden. Den verschiedenen Behandlungsverfahren und der Prüfung der Mittel auf feuerschützende und andere wichtige Eigenschaften sind besondere Abschnitte gewidmet. Zahlreiche Abbildungen und Tabellen erläutern den Text. Das neue Buch ist für die verschiedensten Industriezweige von grossem Nutzen.

Ausland-Rundschau

England.

Gasmasken für Babies. Mit der Vervollkommenung des britischen Luftschutzsystems ist in letzter Zeit auch die schwierige Frage aufs Tapet gebracht worden, wie Kleinkinder am wirksamsten vor den tödlichen Kriegsgasen zu schützen wären und man glaubt nun, in dem «Baby-Helm» eine Lösung dieses Problems gefunden zu haben. Der «Baby-Helm», mit dem schon seit zweieinhalb Jahren experimentiert wurde, ist im wesentlichen eine mit einem leichten Metallgerüst versteifte Haube aus luftdichtem Material, die dem Kinde übergezogen wird. Für Atemluft sorgt ein an der rechten Seite der Haube befindlicher Gummi-Blasbalg, der die Aussenluft durch einen Reinigungsbehälter treibt. Langsame, ruhige Pumpbewegungen, 40 mal in der Minute, genügen, um die Haube mit reiner Luft gefüllt zu halten und das Eindringen von Gas zu verhindern. Wie zahlreiche Versuche ergeben haben, können die Kleinkinder unbeschränkte Zeit in diesem einfachen Schutzapparat verbleiben, vorausgesetzt natürlich, dass der Blasbalg ständig in Betrieb gehalten wird. Von diesen Baby-Helmen sind bereits Tausende fertiggestellt und in verschiedenen englischen Städten verteilt werden.

Die britische Regierung hat ein *Handbuch* herausgegeben, in dem zum ersten Male öffentlich Ratschläge zur Tarnung von wichtigen Gebäulichkeiten und Strassen zum Schutz vor Fliegerangriffen gegeben werden. Mit Bildern und farbigen Tafeln werden zwei Arten der Tarnung beschrieben. Die erste sei die Nachahmung der Umgebung und die zweite die Entstellung der Form eines Gebäudes, um es unkenntlich oder unauffällig zu machen. In bezug auf die Nachahmung heisst es, Regelmässigkeit sei das Kennzeichen der Dinge, die der Mensch geschaffen habe, Unregelmässigkeiten das Kennzeichen der Natur. Als ein gewöhnlicher Beweis wird der Unterschied im Aussehen zwischen einem Wald und einer Pflanzung erwähnt. Man müsse diesen Unterschied genau im Auge behalten, wenn man eine Nachahmung der Umgebung versuche.

Für städtische Gebiete werden folgende allgemeine Ratschläge zur Tarnung gegeben: Alle sichtbaren, hellen Flächen, Dächer und Mauern sind zu verdunkeln und mit dem in der Nachbarschaft vorherrschenden Ton in Einklang zu bringen. Alle hellen Zementstrassen müssen einen dunklen Ton erhalten. Auf grossflächige Dächer sind grosse Farbflecken zu streichen, die mit der allgemeinen Farbe der Nachbarschaft übereinstimmen. Der Hauptzweck muss sein, die symmetrischen Schatten zu beseitigen, die das Kennzeichen eines normalen Fabrikdaches sind. Es wird vorgeschlagen, ausser in

besonderen Fällen, keine hellen und glänzenden Farben zu benutzen. Die Farbflecke sollen gross sein. Ferner wird angeraten, die Dächer dunkler zu streichen als die Mauern. Das Handbuch gibt zu, dass bisher keine Methode bekannt sei, um Betonstrassen dauernd dunkel zu färben.

Dr. H. R.

Lagerung von Lebensmittelvorräten in stillgelegten Bergwerken. Englands Lebensmittelvorräte für den Kriegsfall sollen zum Schutz vor Luftangriffen in alten Kohlenzechen tief unter der Erde aufbewahrt werden. Staatsbeamte haben bereits vor kurzem eine Waliser Zeche besucht und dort etwa 800 m unter der Erdoberfläche Versuche angestellt, um die Möglichkeit der Lebensmittelaufbewahrung zu prüfen. Als erstes grosses Experiment sollen Mehl und andere wichtige Lebensmittel im Innern der Erde eingelagert werden. Sollte das Experiment gut auslaufen, so sollen noch andere Zechen hergerichtet werden. Ehemalige Kumpels sind als Verwahrer der Kriegsvorräte in Aussicht genommen. Viele Stollen und Gänge alter Zechen würden sich so in riesige Vorratsschränke verwandeln. Die zuständigen Stellen in London sind mit der Ausarbeitung des Plans beschäftigt. Um die alten Zechen auf ihre neue Aufgabe vorzubereiten, sollen sie tüchtig gelüftet und trocken gehalten werden. Die hiermit verbundenen Kosten werden nicht sehr hoch veranschlagt.

Aus «Gasschutz und Luftschutz», Nr. 10, 1938.

Luftschutzkeller im englischen Königsschloss. Das alte, ehrwürdige Schloss der englischen Könige, Windsor, wird in der nächsten Zeit in seiner geheiligten Ruhe gestört werden. Die zum Teil aus dem 11. Jahrhundert stammenden Gewölbe sollen nämlich in Luftschutzkeller umgebaut werden. Verliese, die früher als Gefängnisse und Folterkammern Verwendung fanden, werden in Zukunft dem Königspaar und anderen Mitgliedern des Königshauses als Luftschutzunterstände dienen. Im Falle von Luftangriffen müssen sich die Mitglieder der Königsfamilie den Anordnungen noch zu bestimmender Luftschutzscharfe fügen und die peinlichst genau aufgestellten Schutzanordnungen befolgen. Nach dem Umbau der tiefen Kellergewölbe mit ihren meterdicken Mauern kann im Notfall der gesamte Haushalt des Königs in die Erde «versenkt» werden. Gassichere Treppen sind als Zugänge zu den Unterständen vorgesehen, so dass die Verbindung mit der Aussenwelt jederzeit gesichert ist, ohne damit das Leben des Königs und der Königin in

Gasgefahr zu bringen. Wie es heisst, hat der König sich die Pläne für den Ausbau selber vorlegen lassen und sie erst gebilligt, nachdem noch einige kleine Aenderungen vorgenommen worden waren. Dr. H. R.

Ungarn.

Die Luftschutzweisungen. Ungarn hat vor längerer Zeit eingehende Vorschriften zur Organisation des passiven Luftschutzes erlassen, die sicherlich weit über die Grenzen Ungarns hinaus auf Interesse rechnen dürfen. Ueber deren Inhalt teilt General d. R. vitéz Ludwig Németh u. a. mit:

Die Einleitung weist auf die bekannten Gefahren eines künftigen Luftkrieges im allgemeinen und auf die ausserordentliche Luftempfindlichkeit Ungarns hin, derzufolge mit Angriffen feindlicher Luftgeschwader schon im Moment der Kriegserklärung, ja vielleicht schon früher, gerechnet werden muss. Im weiteren werden die Begriffe «Luftabwehr» und «Luftschutz» mit Hervorhebung der Aufgaben des bürgerlichen, passiven Luftschutzes klar umrissen.

Der nächste Abschnitt enthält die grundlegenden Bestimmungen über Aufbau und Organisation des heimatlichen Luftschutzes. An der Spitze steht der Honvédminister, bzw. der Landesluftschutzkommandant, der mit der Leitung und Ueberwachung des gesamten Dienstes betraut ist. Er bestimmt jene Gebiete und Punkte des Landes, die als besonders luftempfindlich gelten, regelt deren Luftschutz sowie die Reihenfolge und den Grad der Luftschutzmassnahmen auch für die übrigen Teile und Objekte des Landes.

Zur Schaffung eines wirksamen Luftschutzes sind in erster Linie die Luftschutzgemeinschaften, d. h. Städte, Orte, Industrieanlagen sowie einzelne wichtige staatliche und private Unternehmungen (Eisenbahnen, Post) verpflichtet, bei voller Verantwortung für Organisation und Funktion des Dienstes.

Für die öffentlichen Arbeiten stehen hauptsächlich die im Sinne des Luftschutzgesetzes Luftschutzdienstpflichtigen zur Verfügung. Es sind dies alle Staatsbürger beiderlei Geschlechtes vom 14.—60. Lebensjahre, mit Ausnahme der Militärdienstpflichtigen. Sie werden in zwei Gruppen gegliedert. Die erste Gruppe dient zur Ergänzung der militärischen Luftabwehrformationen. Die übrigen bilden die zweite Gruppe und versehen die sonstigen Luftschutzobliegenheiten.

Von allen Luftschutzgemeinschaften sind Luftschutzpläne zu verfassen. Sie müssen enthalten: Gliederung und Führung; Aufbau des Melde- und Warndienstes; Vorbereitungen für die Verdunkelung; Anweisungen für Aufstellung, Ausrüstung und Ausbildung der verschiedenen Luftschutzhilfsabteilungen; Anordnungen zur Sicherstellung der Tätigkeit aller öffentlichen Betriebe; bautechnische Vorsorgen, besonders in bezug auf Bau und Einrichtung von Schutzräumen, Rettungsstellen u. dgl. Hierher gehören endlich auch Vorbereitungen allgemeiner Natur, wie z. B. Umgruppierung und Verschiebung von Personen, Institutionen und Gütern. Diese Pläne werden vom Landes-, bzw. Brigadeluftschutzkommando geprüft und gutgeheissen und sind dann in entsprechenden Zeitläufen durchzuführen. Aehnliche Weisungen gelten auch für die Verfassung von Luftschutz-Bereitschafts- und Luftschutz-Alarmplänen.

Das Kapitel über Verdunkelung setzt fest, wie im Falle «verminderter Beleuchtung» und «vollkommener Verdunkelung» die Beleuchtung zu beschränken, bzw. ganz einzustellen ist.

Die Kapitel über Luftschutzhilfsabteilungen behandeln deren Zweck, Organisation, Ausrüstung und Ausbildung. Als solche werden angeführt: Hilfspolizei, Gasspür- und Entgasungstrupps, Hilfsfeuerwehr, technische und Wiederherstellungsgruppen sowie Aufräumungsabteilungen, Sanitäts- und Rettungsstellen. Schliesslich enthält dieses Kapitel auch noch Weisungen für die Durchführung von Uebungen mit diesen Gruppen sowie für die Anlage von allgemeinen Luftschutzübungen.

Für das Zusammenwirken aller Organe einer Luftschutzgemeinschaft gilt als Grundsatz, dass vom Zeitpunkt an, wo Luftschutzbereitschaft angeordnet wurde, die gesamte Leitung auf den Luftschutzkommandanten übergeht.

Der Selbstschutz der Bevölkerung umfasst einen derartig weiten Aufgabenkreis, dass dessen Lösung durch amtliche Massnahmen allein nicht bewältigt werden kann. Hierzu ist die tätige Mitarbeit einer eigenen gesellschaftlichen Organisation, der *Luftschutzliga*, notwendig. Diese ist berufen, im Einvernehmen mit den amtlichen Stellen den Selbstschutz der zivilen Bevölkerung zu organisieren. Die Durchführung der in diesem Abschnitte angeführten Weisungen gehört somit zu ihren Pflichten. Die Luftschutzliga muss zu diesem Behufe die Sache des bürgerlichen Luftschutzes in die breiten Schichten der Bevölkerung tragen und diese zu einer volkstümlichen Bewegung gestalten.

Bei Feststellung der Wirkungsbereiche gilt als Grundsatz, dass der amtliche Luftschutz die Gemeinschaft und alle öffentlichen Gebäude umfasst, während sich die Mitarbeit der Liga auf die Erfassung der privaten Wohngebäude (Familien- und Zinshäuser) sowie auf den persönlichen Schutz der zivilen Bevölkerung selbst erstreckt.

Erfahrung und Ueberlegung haben erhärtet, dass alle behördlichen Massnahmen im Falle eines Luftangriffes, schon mit Rücksicht auf die geringe Zahl der amtlichen Organe und die Eigenart des Luftangriffes selbst, im allgemeinen «nur bis zur Türe des Wohnhauses reichen können». Im Gemeinschaftsluftschutz ist somit das Wohnhaus die letzte und wichtigste Einheit, auf dem die Last des Luftschutzdienstes ruht. Es ist Aufgabe des Hausluftschutzes, sowohl eine Panik wie das Weitergreifen von sonstigen Gefahren (Bränden) zu verhindern.

Die Luftschutzliga wird ihre Tätigkeit nach Weisung und mit Unterstützung des Landesluftschutzkommandos entfalten. Ihr Bestreben muss aber darin gipfeln, die Bevölkerung zur überzeugten, freiwilligen Mitarbeit zu gewinnen, weil nur dann ein wirksamer Luftschutz zu erreichen ist.

In jedem Wohngebäude ist aus Luftschutzdienstpflichtigen, bzw. aus Mitgliedern der Liga, eine Hausluftschutzwache zu bilden. Aufgaben derselben sind: Feuerwehr-, Rettungs-, Gasschutz-, Aufräumungs- und Wiederherstellungsdienst. Auch Frauen können Mitglieder der Liga sein und dürften sich besonders für die erste Hilfeleistung und im Rettungsdienste betätigen. Für die Ausrüstung der Hausluftschutzwache hat der Hausbesitzer, ohne Belastung der Bewohner, zu sorgen. Der Kommandant der Hausluftschutzwache ist aus dem Kreis der Bewohner durch die Liga zu bestimmen, bzw. wählen zu lassen. Ihm werden gewisse Pflichten auferlegt, doch auch polizeiliche Rechte zugestanden.

Fachgemässe Schulung und Ausbildung ist eine der Grundbedingungen des gesamten Luftschutzdienstes.

Sie wird vom Landesluftschutzkommando nach einheitlichen Grundsätzen geleitet und geregelt. Es sorgt für die Ausbildung von Führern und Instrukteuren in Zentrallehrgängen. Die erste Unterweisung der Jugend hat bereits in der Schule einzusetzen.

Von der richtigen Ansicht ausgehend, dass eine disziplinierte und entsprechend geschulte Bevölkerung die beste Garantie gegen das Entstehen von Paniken bietet, legen die Weisungen grossen Wert auf die entsprechende Aufklärung weitester Kreise der Bevölkerung über Zweck, Wesen und praktische Durchführung des Luftschutzes sowie über das sinngemässe persönliche Verhalten des einzelnen im Falle eines feindlichen Luftangriffs. Dies zu erreichen, ist in erster Linie Aufgabe der Luftschutzliga, doch auch die aller Luftschutzleiter und Luftschutzkommandanten. Mittel hierzu sind: Zeitungspropaganda, Radiovorträge, unentgeltliche Lehrgänge, Filmvorführungen, ferner leichtverständliche Wandanschläge, Flugschriften und billige oder unentgeltliche Aufklärungsschriften und schliesslich auch die Luftschutzübungen selbst.

Der Luftschutz von *Industrieanlagen* (Werkluftschutz) erfordert besondere Vorkehrungen; deshalb sind auch deren Leiter zur Verfassung von besonderen Luftschutzplänen verpflichtet. Die Industrieunternehmen werden vom Honvédminister in drei Gruppen gegliedert. In die erste Gruppe gehören die in Staats- und militärischen Belangen lebenswichtigsten Fabriken und Betriebe. In die zweite Gruppe die weniger wichtigen, sowie Warenhäuser, Markthallen, Spitäler, Schulen, Amtsgebäude, und schliesslich in die dritte Gruppe alle anderen Anlagen, die in keine der beiden früheren Gruppen einrangiert werden können. Alle die aufgezählten Betriebe haben nach den in der Weisung angeführten Punkten eigene Betriebsluftschutzpläne zu verfassen. Leiter des Luftschutzes in den Betrieben ist im allgemeinen der verantwortliche, bzw. leitende Direktor. Er wird, ebenso wie der Luftschutzkommandant, vom Landes-Luftschutzkommando hierzu ernannt. Die Luftschutzorganisation der Betriebe der ersten Gruppe wird vom Landesluftschutzkommando, bzw. von jenem der gemischten Brigade überprüft und überwacht.

Der Luftschutz öffentlicher Betriebe ist vielleicht eines der wichtigsten Probleme, das besondere Massnahmen und Vorkehrungen erfordert, weil es sich um die Sicherstellung von für das tägliche Leben unentbehrlichen Bedürfnissen handelt. Dieses Kapitel beschäftigt sich — mit Ausnahme der Eisenbahn und der Post, für die separate Vorschriften ergehen — insbesondere mit dem Schutz von Wasser-, Elektrizitäts- und Gaswerken.

Wasserwerke sollen Trinkwasser und die nötigen Wassermengen zur Bekämpfung von Bränden sicherstellen. Auf die mögliche Wirkung feindlicher Fliegerbomben ist schon bei Anlage des Leitungsnetzes, der Pumpenanlagen und Sammelbecken Rücksicht zu nehmen (Dezentralisation, unterirdische Bauten, Maskierungen). Die technische Gruppierung der einzelnen Maschineneinheiten usw. muss derart durchgeführt werden, dass z. B. selbst der Volltreffer einer zirka 150-kg-Bombe, den eine Gruppe erleiden sollte, den Betrieb der übrigen Teile des Netzes nicht stören darf.

Bei Elektrizitätswerken beziehen sich die Luftschutzvorkehrungen auf die Einrichtungen zur Durchführung einer zentralen Verdunkelung, andererseits auf die Sicherung der Stromerzeugung. Die Anlagen

sollen im Gelände auf möglichst unauffälligen Punkten gebaut werden, die Einheiten, wie Kesselhäuser, Turbinen, Transformatoren usw., sind derart getrennt zu gruppieren, dass im Falle einer Bombenbeschädigung — wie oben behandelt — nur der betreffende Teil ausgeschaltet bleibt, alles übrige aber weiter funktioniert. Aus demselben Grunde ist auch auf eine technische Kooperation mit anderen Energieanlagen hinzuwirken, ebenso auf eine gleich normierte Stromspannung aller Betriebe. Für Gaswerke gelten im allgemeinen dieselben Bestimmungen, wobei besonders auf die leichte Erkennbarkeit der Gasreservoirs Rücksicht zu nehmen ist (daher gedeckte oder maskierte Anlage), sowie auch Vorkehrungen gegen Explosions- und Brandgefahren für sie und für die in der Nähe befindlichen Wohnstätten und Betriebe.

Ein wichtiges Moment des Luftschutzes öffentlicher Betriebe ist die Sicherstellung, fachmännische Ausbildung und entsprechende technische Ausrüstung möglichst zahlreicher Arbeits- und Wiederherstellungsabteilungen, um entstandene Schäden ehestens beheben zu können, damit die Versorgung der Bevölkerung keine Unterbrechung erleide.

Der Abschnitt über bautechnische Bestimmungen stellt einleitend fest, dass die derzeit bestehenden Siedlungen (Städte und Industrieanlagen) im allgemeinen nirgends den Luftschutzanforderungen entsprechen. Dicht gebaut, bieten sie Luftangriffen günstige Ziele. Eine gründliche Wandlung dieses Zustandes ist nur nach und nach, im Laufe vieler Jahre, denkbar. Bis dahin muss aber mit Uebergangs- und Hilfsmassnahmen die drohende Gefahr wenigstens einigermaßen verringert werden. Hierher gehören: Entrümpelung der Dachböden (Sache der Bewohner) und die Imprägnierung des Dachstuhles (Pflicht der Hausbesitzer) als Schutz gegen die Wirkung von Brandbomben. Zum Schutze gegen kleine und mittlere Sprengbomben sind im allgemeinen die in den Wohnhäusern befindlichen Keller geeignet, wenn sie als Schutzräume entsprechend eingerichtet werden. Ueberdies sind von den Luftschutzgemeinschaften in der Nähe verkehrsreicher Strassen und Plätze, Aemter, Markthallen usw. öffentliche Schutzräume zu bauen, bzw. einzurichten. Neue baugesetzliche Bestimmungen — sie sind bereits in Bearbeitung — werden auch diese Fragen endgültig regeln.

Schliesslich sollen auch noch die zahlreichen Beilagen der «Weisungen» erwähnt werden, die mit ihren geschickt zusammengesetzten Detail- und Zahlenangaben eine wertvolle Ergänzung der einzelnen Abschnitte bilden.

Aufbau und Funktion eines wirksamen Luftschutzes hängt aber nicht allein von der Durchführung des Gesetzes ab, wie es im Schlusswort heisst, sondern vielmehr von der verständnisvollen Unterstützung und selbstlosen und patriotischen Opferwilligkeit der Gemeinschaft und des einzelnen.

Dr. H. R.

Italien.

Gasmasken obligatorisch. Die Bevölkerung wird durch häufige Zeitungsnotizen zum Ankauf von Gasmasken angehalten. Um diese Anschaffungen weiter zu fördern, wird nun eine baldige Preiserhöhung um 10 % bekanntgegeben und gleichzeitig wird mitgeteilt, dass in den grossen Städten der Besitz einer Gasmasken für die Zivilbevölkerung *obligatorisch* erklärt werde. Viele Unternehmen erleichtern ihren Angestellten und Arbeitern die Anschaffung durch Vorschüsse.